

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 52 T-SSG

T-SSG - Schischulgesetz 1995, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

1. (1)Zu Aufsichtsorganen des Tiroler Schilehrerverbandes (§ 51 Abs. 2) dürfen nur Personen bestellt werden, die

- 1. a)die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- 2. b)volljährig und entscheidungsfähig sowie verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,
- 3. c)die Landesschilehrerprüfung mit Erfolg abgelegt haben und
- 4. d)weder die Schischulbewilligung besitzen noch in dem der Bestellung unmittelbar vorangegangenen Jahr eine solche Bewilligung besessen haben.
- 2. (2)Hinsichtlich der Verläßlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung gilt§ 5 Abs. 4 und 5 sinngemäß.
- 3. (3)Hinsichtlich der Befangenheit von Aufsichtsorganen gilt § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$